Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: 12

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Unterstützte selbst ist verpflichtet, soweit er dazu in die Lage kommt, die empfangenen Beiträge zurückzuerstatten. Die gleiche Pflicht trifft seine Erben, insoweit er Vermögen hinterlassen hat. Der Rückerstattungsanspruch der Armenkasse ist unverjährbar.

Die Unterstützungen werden unter Aufsicht der staatlichen Behörden von den örtlichen Armenkommissionen ausgerichtet, welche die Verhältnisse kennen oder doch kennen sollten. Es muß bei diesem System natürlich vermieden werden, daß die Gemeinden auf Rechnung der zentralen Armenkasse Beiträge ausrichten, welche über das ordentliche Maß hinausgehen. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des alljährlich aufzustellenden staatlichen Budgets den Gemeinden vierteljährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt, der mutmaßlich für die Bedürfnisse der Unterstützten ausreichen sollte. Bei mißbräuchlicher Überschreitung dieses Betrages haftet die Gemeinde für die Hälfte der Überschreitung des Budgets.

Das Gesetz enthält Strafbestimmungen gegenüber den Personen, die sich der Arbeitsscheu, der Liederlichkeit, des Alkoholmißbrauchs schuldig machen oder welche die Armenbehörde nicht mit der Wahrheit bedienen. Ihnen gegenüber können die Leistungen der Armenkasse sistiert werden; auch kann sie der Regierungsstatthalter mit Buße bis zu Fr. 200.— belegen. Die Internierung Liederlicher und Arbeitsscheuer in einer Arbeitskolonie für die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bleibt vorbehalten. Sie wird vom Staatsrat ausgesprochen.

Die Armenpflege gegenüber den außerhalb des Kantons wohnenden Bürgern des Kantons Waadt ist Sache des Departementes des Innern. Es werden dafür die Mittel der zentralen Armenkasse verwendet. Waadtländer Bürger, die armengenössig in den Kanton zurückkehren, haben sich an die Armenkommission ihres Wohnortes zu wenden. Die letztere hat bei der Heimatgemeinde und der Gemeinde des Kantons, wo der Betreffende zuletzt gewohnt hat, Auskünfte einzuholen.

Das vorliegende Gesetz beruht auf einem eigenartigen, wie uns scheint, wohldurchdachten System, das aber anderswo noch kaum praktisch angewendet worden ist. Im Kanton Waadt selbst steht es erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in Kraft, so daß es wohl noch zu früh ist, um sich über die damit gemachten Erfahrungen ein Urteil zu bilden.

Dr. E. Gubler.

Aus den Kantonen

Die Schweizerische Gesellschaft Erwerbshilfe in Zürich, die besonders Invaliden durch Vertrieb einer Zeitung Verdienst verschafft, beabsichtigt, ihr Tätigkeitsfeld auszuweiten und in Basel und Zürich einen Beratungsdienst einzurichten. Dieser Dienst, der nicht unentgeltlich geleistet werden soll, will vor allem bei Kreditvermittlung und Sanierung von Kleingewerbetreibenden, Kleinhändlern und verschuldeten Familien helfen.

Basel-Stadt. Bürgerliches Fürsorgeamt. Die Zahl der Fälle ist im Berichtsjahr 1954 gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen und beträgt 2221. Abgesehen von den über 70 Jahre alten Petenten, handelt es sich bei ungefähr einem Drittel der Fälle um vorübergehend und bei zwei Dritteln um dauernd Unterstützte. In rund 300 Fällen – und das ist besonders erfreulich – konnte den Gesuchstellern geholfen werden, ohne daß Armenunterstützung notwendig wurde. Die Kompetenzen zur Unterstützung liegen bei den Sekretären bzw. dem Vorsteher oder dem Fürsorgeausschuß. Der Fürsorgeausschuß behandelte 361 Unterstützungsfälle in 25 Sitzungen und 452 Unterstützungsanträge auf dem Zirkulationswege.

Armenunterstützung wird oft nötig, weil besonders jüngere Bürger es versäumen, ihre Prämienpflicht gegenüber Arbeitslosen- und Krankenkassen zu erfüllen. Neben Alter, Krankheit und Fehlen des Ernährers spielt die Zerrüttung der ehelichen Ver-

hältnisse als Armutsursache eine wachsende Rolle. Die Unterbringung betagter Unterstützter bereitet Schwierigkeiten. Auch fehlt es an Unterbringungsmöglichkeiten für geistig Behinderte, deren Internierung in Irrenanstalten eine große Härte bedeutet. Immerhin hat die Schaffung der Altersstation Holdenweid eine gewisse Entlastung gebracht. – Wegen Unterstützungsbetrugs erfolgten 5 Anzeigen, und 11 Fälle mußten dem Polizeidepartement wegen Trunksucht oder Arbeitsscheu und Liederlichkeit gemeldet werden. – Die Gesamtunterstützungen belaufen sich auf Fr. 3 118 713.—. Die Verwandtenbeiträge erreichen Fr. 168 681.— und die Rückzahlungen von Unterstützten selbst Fr. 190 765.—.

Graubünden. Die Bürgerliche Armenpflege Chur unterstützte im Jahre 1954 mit total Fr. 109 082.—. Im ganzen wurden 109 Fälle behandelt, wovon 78 in offener Pflege und die übrigen in Spitälern, Heimen und Anstalten. Die Zahl der Fälle ist um 6 und die Unterstützungssumme um Fr. 12 548.— höher als im Vorjahr. In ¼ der Fälle ist die Armut durch Altersgebrechlichkeit bedingt. Es folgen weiter als Armutsursache: verminderte Arbeitsfähigkeit, ungenügender Verdienst, Geisteskrankheit.

Solothurn, Der Stand des solothurnischen Armenwesens im Jahre 1954. Man mag sich verwundern, wenn im Rechenschaftsbericht gleich anfangs festgestellt wird, daß sich die Zahl der vom Departement behandelten Unterstützungsfälle gegenüber dem Vorjahr nur um einen vermehrt hat, daß dagegen die Unterstützungsaufwendungen in empfindlichem Maße gestiegen sind, nämlich von Fr. 3 110 189.— im Jahre 1953 auf Fr. 3 342 528.— im Jahre 1954, somit um Fr. 132 339.—. Die Zunahme der Unterstützungsaufwendungen beträgt 4,25%. Dies trotz der fast gleichgebliebenen günstigen Wirtschafts- und Beschäftigungslage. Das Departement führt diese Zunahme auf die Steigerung der Lebenskosten zurück. Interessant ist die Untersuchung der Ursache der Armut (nach dem von der Konferenz der kantonalen Armendirektoren am 28. Juni 1946 festgesetzten Schema). Bei den neuen Unterstützungsfällen nimmt die Krankenfürsorge den überwiegend größten Teil der Unterstützungsfälle ein. Immer wieder kann festgestellt werden, daß Minderbemittelte und Armengenössige, welche der obligatorischen Versicherungspflicht nicht unterstellt sind, nicht oder teils nur ungenügend gegen die Folgen von Krankheit versichert sind. Die Armenpflegen tun deshalb gut, wenn sie in ihrer Fürsorgetätigkeit diesem Punkte die volle Aufmerksamkeit schenken; denn im Krankheitsfalle profitieren auch sie, wenn sie dafür gesorgt haben, daß eine angemessene Versicherung gegeben ist und die Prämien bezahlt werden. Die Unterstützungsfälle wegen Fehlens des Ernährers sind auch im Berichtsjahr relativ hoch. Die Mehrzahl dieser Fälle ist auf die Unterstützung geschiedener Frauen mit Kindern und außerehelicher Kinder zurückzuführen, wo die vom Richter festgesetzten Alimentenbeträge nicht oder nur ungenügend bezahlt werden und diese Beträge für den Unterhalt nicht genügen. Bei diesen Unterstützungsfällen setzte das Departement durch seine Rückerstattungsabteilung sein besonderes Augenmerk darauf, daß diese Beiträge erhältlich gemacht werden, wobei auch der Weg der Strafklage nicht umgangen wird. Erfreulicherweise sind die Unterstützungsfälle wegen Tuberkulose, Geisteskrankheit und auch wegen Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen. Dagegen sind die Unterstützungsfälle wegen sozialer Untauglichkeit (Alkoholismus, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Verwahrlosung, Gefängnisstrafen usw.) ungefähr auf der gleichen Höhe geblieben. Administrative und vormundschaftliche Maßnahmen können vielfach bei richtiger und rechtzeitiger Anwendung bessere Verhältnisse schaffen. Das neue Gesetz über die Versorgung und Verwahrung in Arbeitsanstalten vom 20. Juni 1954, welches neben den eigentlichen Maßnahmen auch Probemaßnahmen vorsieht, wird sicher mithelfen, daß die Behörden rechtzeitig gegen liederliche und arbeitsscheue Personen, welche zufolge liederlichen Lebenswandels sich oder ihre eigene Familie in Not bringen oder einem Notstand aussetzen, vorgehen. Es gilt auch hier die Regel: Vorbeugen ist besser als heilen. Gerade die guten Verdienstmöglichkeiten legen vielfach den Keim zur Bedürftigkeit, indem sie zu einer Lebensweise verleiten können, welche die körperliche und seelische Gesundheit nachhaltig schädigt. Die überhandnehmende Trunksucht ist ein deutliches Zeichen in dieser Hinsicht.

Einen besondern Abschnitt des Berichtes bietet die Unterstützung von Doppelbürgern. In 127 (123) Fällen wurden im Berichtsjahr Fr. 80 998.— (Vorjahr Fr. 80 921.—) als Anteile der solothurnischen Bürgergemeinden an solothurnische Doppelbürger ausgerichtet. Diese Doppelbürgerfälle verteilen sich auf folgende Kantone: Aargau 1 Fall mit Fr. 150.—; Basel-Stadt 90 Fälle mit Fr. 53 806.—; Bern 5 Fälle mit Fr. 4568.—; Genf 12 Fälle mit Fr. 7861.—; Glarus 1 Fall mit Fr. 235.—; Luzern 2 Fälle mit Fr. 2525.—; Neuenburg 5 Fälle mit Fr. 4087.— und Zürich 11 Fälle mit Fr. 7763.—. Diese Doppelbürgerfälle verteilen sich insgesamt auf 55 Bürgergemeinden. Am meisten belastet wurden: Mümliswil-Ramiswil mit 10, Nunningen mit 9, Lüterkofen mit 5 und Niedererlinsbach mit 3 Fällen.

Beim Konkordat für wohnörtliche Unterstützung ist festzustellen, daß wie im Vorjahre eine Abnahme der Unterstützungsfälle bei den Außerkantonalen in Solothurn von 13 Fällen und eine Zunahme der Unterstützungsfälle von 22 Fällen bei Solothurnern in andern Konkordatskantonen stattgefunden hat. Die finanziellen Aufwendungen zeigen folgendes Bild: Für 1954 sind bei den Außerkantonalen im Kanton Solothurn die Aufwendungen von Fr. 754 973.— auf Fr. 789 295.— oder um Fr. 34 321.— gestiegen. Bei solothurnischen Kantonsbürgern in andern Konkordatskantonen beträgt die Zunahme Fr. 39 000.— (von Fr. 670 963.— auf Fr. 709 963.—). Die Konkordatsbilanz für den Kanton Solothurn bleibt weiterhin passiv. Die Belastung des Staates und der solothurnischen Gemeinden für Angehörige anderer Konkordatskantone beträgt Fr. 411 001.—, während die andern Konkordatskantone für Bürger des Kantons Solothurn Fr. 299 162.— aufbringen mußten.

Solothurn. Die Bürgergemeinde Olten unterstützte im Jahre 1954 in 34 Fällen mit insgesamt Fr. 41 760.— (Vorjahr: 35 Fälle mit Fr. 37 844.—). Weitere 13 Fälle wurden behandelt und die Notlage beseitigt, ohne daß der Fürsorgefonds beansprucht werden mußte.

Der Hilfsverein der Stadt Olten, der neben der freiwilligen auch die gesetzliche Einwohnerarmenpflege besorgt, unterstützte in 163 Fällen (Vorjahr 162) mit Fr. 164 212.—. Die Unterstützungssumme liegt gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 15 000.— höher.

Zürich. Kantonale Fürsorgedirektion. Armenwesen. Von den das Armenwesen berührenden eidgenössischen und kantonalen Erlassen seien erwähnt die Verlängerung der Fürsorgevereinbarung mit der Deutschen Bundesrepublik vom 24. März 1954 sowie der Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1954 über die Fortsetzung der außerordentlichen Leistungen an heimgekehrte Auslandschweizer. Es soll hier noch gesagt sein, daß die fortlaufende Betreuung der Heimkehrer den zuständigen Ämtern immer noch viel zu schaffen machte. - Auf kantonalem Gebiet sind etliche Weisungen erfolgt, die Randgebiete des öffentlichen Armenwesens betreffen, so in hervorragendem Maße hinsichtlich Ausbau der Altersbeihilfe, die großen Umfang anzunehmen im Begriffe ist. - Die Dienste der kantonalen Fürsorgedirektion als zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle in Fragen der Vor- und Fürsorge wurden im bisherigen Ausmaß in Anspruch genommen, und zwar in nicht weniger als 2000 Audienzen. - Die fünfmal erschienenen offiziellen Mitteilungsblätter enthielten wertvolle praktische Hinweise und Wegleitungen, die aufmerksam zu verfolgen und anzuwenden zu den Pflichten jedes Armenpflegers gehört. – Als kantonale Zentralstelle für die Heimkehrerhilfe hatte sich die Fürsorgedirektion in 523 Fällen zu befassen, gegenüber 557 im Vorjahre; ein Zeugnis dafür, daß dieser Fürsorgezweig bereits eine offensichtliche Stabilität aufweist. Auf zürcherische Kantonsbürger entfallen 210 Fälle. Der zu Lasten zürcherischer Heimatgemeinden entfallende Drittel beträgt Fr. 109 644.--.

Aus dem Gebiete der Trinkerfürsorge ist zu erwähnen, daß von seiten der Fürsorgedirektion für die Durchführung medikamentöser Alkoholentziehungskuren der Universitätsklinik ein Betrag von Fr. 4500.— zur Verfügung gestellt worden ist. — Eine erbrechtliche Zuwendung von Fr. 800 000.— ermöglichte eine Erweiterung des Stiftungszweckes der «Huber-Graf-Stiftung», die fortan nicht nur Blinden oder sonst-

wie Gehemmten, sondern auch andern Hilfsbedürftigen zur Verfügung steht. - Die von den zürcherischen Armenpflegen im Jahre 1953 ausgerichteten Unterstützungen beliefen sich auf Fr. 20 658 829.—. Diesen Aufwendungen stehen Rückerstattungen durch andere Gemeinden und Kantone sowie von Unterstützten, Verwandten und Dritten im Betrage von Fr. 8 471 288.— gegenüber. Die Zahl der Unterstützungsfälle belief sich auf 20 262. Die für das Jahr 1954 provisorisch ermittelten Abrechnungszahlen weichen nur unwesentlich von denjenigen des Jahres 1953 ab. - Gemäß dem auf unbestimmte Zeit verlängerten deutsch-schweizerischen Abkommen wurden den zürcherischen Gemeinden in 427 Unterstützungsfällen Fr. 602 641.— rückerstattet, so daß diese zu eigenen Lasten noch Fr. 27 620.— zu tragen hatten. - Im Jahre 1953 leisteten die zürcherischen Armenpflegen an 11091 Kantonsbürger rund Fr. 13009 507.-. Die leichte Zunahme gegenüber dem Jahre 1952 dürfte im wesentlichen auf die allgemeine Teuerung zurückzuführen sein. - Auf konkordatlichem Gebiet hatten die zürcherischen Gemeinden pro 1954 für Bürger anderer Konkordatskantone Fr. 1 639 295.— zu zahlen, während von den Konkordatskantonen für die dort unterstützten Zürcher Kantonsbürger Fr. 345 817.— ausgegeben wurden. Das Belastungsverhältnis, wie es von Anfang an bestand, hat sich somit nicht verschoben und wird sich angesichts der stetsfort wachsenden Zuwanderung nach Zürich auch nicht ändern.

Der eidgenössischen Schiedsinstanz lagen einschließlich der bereits 1953 eingereichten Rekurse fünf Konkordatsstreitigkeiten mit andern Kantonen zur Beurteilung vor. Von den vier gefällten Entscheiden fielen drei zugunsten und einer zuungunsten von Zürich aus. – Für Bürger anderer, nicht dem Konkordat angehörender Kantone sowie für Ausländer verausgabten die zürcherischen Gemeinden in 4221 Fällen Unterstützungen im Betrage von Fr. 4 098 117.—. Dazu kommen noch Fr. 144 259.— freiwillige Zuwendungen zwecks Milderung von Härtefällen. – Die direkt von der Fürsorgedirektion geführte staatliche Fürsorge für Kantonsfremde betraf in erster Linie bedürftige Ausländer, welche auf Grund von Staatsverträgen vom Wohnstaat unterstützt werden mußten, sowie die während der Dauer eines Heimschaffungsverfahrens zu leistende Hilfe, was im Jahre 1954 die Staatskasse mit Fr. 360 130. belastete. – Den Statthalterämtern wurden 860 kantonsfremde Bettler und Landstreicher polizeilich zugeführt, von denen 425 des Kantons verwiesen werden mußten. Die Hälfte der Zugeführten waren Ausländer. – Für die auf Grund des schweizerischen Strafgesetzbuches angeordneten Erziehungs- und Versorgungsmaßnahmen leistete die zürcherische Fürsorgedirektion in 178 Vorlagen Fr. 181 861.—, woran Fr. 125 356.— Rückerstattungen eingingen. - Zufolge Verweigerung der notwendigen Hilfe mußte der Regierungsrat in 36 Fällen dauernder Hilfsbedürftigkeit nach Art. 45 der BV die armenrechtliche Kantonsverweisung beschließen, wovon aber nur 29 zur Durchführung gelangten. Gegen den Niederlassungsentzug erhoben zwei Betroffene staatsrechtlichen Rekurs, die beide vom Bundesgericht abgewiesen werden mußten. - Auf Gesuch hin wurden vom Regierungsrat 21 frühere Ausweisungen aus armenrechtlichen Gründen aufgehoben. In 12 Fällen erfolgte eine Landesverweisung von bedürftigen Ausländern.

Stadt Winterthur - Armenpflege.

Einen Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der Armenpflege pro 1954 hat eine lokale Tageszeitung überschrieben: «Trotz Hochkonjunktur größere Armenlasten». Daraufhin hat der Fürsorgeamtmann eine längere Erklärung abgegeben. Die erwähnte Glossierung im «Landboten» zeigt, wie in der Öffentlichkeit bei so lange anhaltender Hochkonjunktur ein Nachlassen in der Beanspruchung der öffentlichen Unterstützungsgelder erwartet wird. Dies mit vollem Recht! Bei genauem Vergleich der Zahlen und bei Berücksichtigung aller Begleitumstände ergibt sich aber letzten Endes eine effektive Verminderung der Armenausgaben um Fr. 20 000.—. Daß trotz der guten wirtschaftlichen Lage nicht noch mehr eingespart werden konnte, ist auf folgende Tatsachen zurückzuführen: 1. Erhöhung der Taxen in allen Heimen und Anstalten. Die Taxenerhöhungen folgen nicht nur der Indexentwicklung, sondern sind weiter bedingt

durch die Anpassung der Personalausgaben sowie der Ausgaben für verbesserte Wohnlichkeit usw. - 2. Die hohen Mietzinse in Neuwohnungen. Der Abbruch der billigen und einfachen Altwohnungen zwingt oft Familien mit kleinem Einkommen zum Bezug einer Wohnung, deren Miete ihre Tragkraft übersteigt. Die Folge ist in manchen Fällen die Beanspruchung öffentlicher Unterstützung. 3. Auf verschiedenen Arbeitsgebieten sind die Entlöhnungen, besonders für Frauen und Familien mit großer Kinderzahl angesichts der stets zunehmenden Teuerung ungenügend. 4. Die Einkommensgrenze für das Obligatorium der Krankenversicherung ist zu tief. Wer kann heute noch aus eigenen Mitteln die Kosten für den Arzt, für Medikamente oder gar Spitalpflege selber tragen? Die vielen Ausnahmebestimmungen und die Selbstbehalte treiben manche zur Armenpflege. 5. Die Fürsorge sucht neue Wege. Die Zeit der bloßen finanziellen Hilfeleistung liegt hinter uns. Die Fürsorgeinstanzen bemühen sich um vermehrte individuelle Hilfeleistung, um die Erziehung und die innere Kräftigung der Notleidenden und um die Schaffung der Grundlage zu einem besseren Start ins Leben für die Kinder der Hilfsbedürftigen. Diese Richtlinie in der öffentlichen Fürsorge erfordert aber eben oft einen sehr hohen Zustupf. 6. Die Familienbande sind gelockert. Mit Bedauern stellen die Armenpflegen immer wieder fest, wie sehr der Wille zur Erfüllung der Unterstützungspflicht zurückgeht, selbst in den engsten Verwandtschaften, nicht selten mit dem Argument, daß man ja Steuern bezahlen müsse, woraus die Armen unterstützt werden können. 7. Der Lebensstandard hat sich während der Hochkonjunktur wesentlich erhöht. Es ist bei sachlicher Einstellung gegenüber den Hilfsbedürftigen nicht zu bestreiten, daß die Armenpflege auch dieser Erscheinung Beachtung schenken muß. Gebührt den unverschuldet Hilfsbedürftigen nicht auch ein kleiner Anteil an der modernen Hygiene, an der besseren Ernährung, an all dem Schönen und Erfreulichen? Nur Lieblosigkeit kann den Armen den angemessenen Anteil an den «Fortschritten» unserer Zeit ganz verwehren wollen. - Soweit die stadträtliche Entgegnung zu dem erwähnten kritischen Artikel der Tagespresse, der verschiedenartiges Echo gefunden hat.

Die im Jahre 1954 in Winterthur geleisteten Armenunterstützungen betragen Fr. 2538 904.—. Hievon entfallen rund 70% auf Kantonsbürger, 22,2% auf Bürger der Konkordatskantone und die restlichen 5,2% bzw. 2,8% auf übrige Schweizerbürger und Ausländer. An Rückerstattungen sind zu verzeichnen total Fr. 909 225.—. Die Zahl der behandelten Armenfälle, inkl. die Insassen des Waisenhauses und der Altersheime, beträgt 2172. – Da es sich nicht mehr rechtfertigt, daß die 3 Altersheime von der Armenpflege weiterhin betreut werden, soll eine Lösung für deren Verwaltung erstrebt werden.

R.C.Z.

Verein für Freie Hilfe (Freiwillige Armenpflege) Winterthur.

In der Rubrik «Von Verein zu Verein» hat das Neue Winterthurer Tagblatt unter dem Titel «Verein für Freie Hilfe» eine ansprechende Skizze vom Lebenslauf sowie der heutigen Tätigkeit der Institution veröffentlicht, just zu dem Zeitpunkt, da diese seit der Aufhebung der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege durch das neue zürcherische Armengesetz im Jahre 1929 ein weiteres Vierteljahrhundert seines Bestehens zurückgelegt hatte. – Die Unterstützungstätigkeit pro 1954 erfolgte in fast gleichem Umfange wie im Vorjahr. Auffallend ist, daß die Posten für Lebensmittel stark zurückgingen, dagegen diejenigen für Krankenfürsorge eine namhafte Erhöhung erfahren haben. Dies ist ein Zeichen dafür, daß es die wirtschaftliche Konjunktur den Familien ermöglicht, die ordentlichen Ausgaben selber zu bestreiten. - Erwähnt wird im Bericht, daß die Freie Hilfe sich an den kantonalen und schweizerischen Tagungen der Armenpflegen sowie an Kursen und Vorträgen auf diesem Gebiete durch Abordnungen beteiligt. – Im Kinderheim Büel, dessen Betreuung der Freien Hilfe übertragen ist, wurden im Berichtsjahr 105 Kinder betreut. Um die Kinder während ihres Aufenthaltes richtig beaufsichtigen und erzieherisch beeinflussen zu können, wurde im Einvernehmen mit dem Stadtrat eine Heimkindergärtnerin angestellt. Im Heim wurden auch Säuglingskurse durchgeführt. R.C.Z.

Zug. Die Armenunterstützungen der Bürgergemeinden des Kantons Zug beliefen sich im Jahre 1954 auf total Fr. 583 945.— und die Zahl der Unterstützten auf 841. Nach Abzug der Rückerstattungen durch Behörden und Private verbleiben netto Fr. 406 441.—. Hieran leistete der Kanton einen Beitrag von Fr. 93 576.—. Die demographische Lage des Kantons erhellt aus der Tatsache, daß bei einer Wohnbevölkerung von total 42 239 gemäß letzter Volkszählung 25 450 oder rund 60% Bürger anderer Kantone sind. Dazu kommen noch 6% Ausländer, so daß die im Kanton wohnhaften Zuger Bürger noch ein Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons ausmachen.

Literatur

Boßhard Erich, Dr. med.: Psychische Störungen bei Kindern im Gefolge von richterlichen und vormundschaftlichen Maßnahmen bei der Scheidung der Eltern. Verlag Paul Haupt, Bern 1947. 75 S. Fr. 5.50.

Es handelt sich um die Ergebnisse von Untersuchungen in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus der psychiatrischen Universitätsklinik Waldau. Psychische Störungen bei Kindern aus geschiedenen Ehen sind das gewöhnliche. Kinder werden aber auch schon geschädigt, wenn die Ehe zerrüttet oder gerichtlich getrennt ist. Wenn auch endogene Ursachen (Psychopathie, Debilität) vorliegen, können dennoch bei Beseitigung der exogenen Ursachen (Verwahrlosung, Erziehungsfehler usw.) gute Ergebnisse erzielt werden. Voraussetzung ist aber, daß die schädigenden Einflüsse frühzeitig erkannt werden und die zuständige Behörde die geeignete Maßnahme durchführt.

Der Verfasser zeigt an Hand von 17 dargelegten Krankengeschichten (S. 18–62), daß die richterlichen Behörden der Kinderzuteilung und dem Kindesinteresse oft zu wenig Aufmerksamkeit widmen und unrichtig verfügen. Freilich kann auch etwa eine Vormundschaftsbehörde versagen. Der Richter sollte unmittelbar nach Eingang einer Scheidungsklage oder bei Trennung der Ehe die nötigen Kinderschutzmaßnahmen treffen und mit Vormundschaftsbehörde, Jugendämtern und anderen Fürsorgestellen eng zusammenarbeiten und diese zu Rate ziehen. Auch bei der Regelung des Besuchsrechtes wird zu wenig an die Interessen des Kindes gedacht. Die große Zahl seelisch gefährdeter Kinder aus zerrütteten Ehen, die, selbst unglücklich, später die Gemeinschaft so sehr belasten, bedürfen unserer vollen Aufmerksamkeit. Der Verfasser, der die juristische und psychiatrische Lage der Dinge gut schildert, stellt als Ergebnis seiner Untersuchung eine Reihe von Forderungen auf (S. 72–73), die volle Beachtung verdienen.

Haffter C., Dr. med.: Kinder aus geschiedenen Ehen. Verlag Hans Huber, Bern 1948. 175 S. Fr. 12.80.

Die sehr gründliche Untersuchung des bekannten Arztes und Leiters der psychiatrischen Universitätspoliklinik Basel an 100 geschiedenen Ehen mit zusammen 210 Kindern vermittelt sehr wertvolle Einsichten, vor allem die, daß das Problem mit Schlagworten nicht zu meistern ist. Nicht immer bedeutet die Scheidung der Eltern für die Kinder ein Unglück. Mitunter ist sie eine Wendung zum Bessern. Vor allem dann, wenn die Erziehung anschließend ruhig verläuft und die weiteren ungünstigen Einflüsse nach Möglichkeit ausgeschaltet werden. Die übliche Regelung des Besuchsrechtes bedarf in dieser Hinsicht einer Revision. Wo erziehungsfähige Mütter mit Kindern der Hilfe benötigen, weil die Unterhaltsbeiträge nicht eingehen oder ungenügend sind, soll die Armenpflege helfend und ohne Demütigung für die Unterstützten einspringen, damit nicht ökonomische Not und Verbitterung der Mutter die Erziehung der Kinder von neuem ungünstig beeinflussen.

Das Schicksal der Scheidungskinder ist weitgehend bedingt durch ungünstige, vererbte Anlagen und schlechtes erzieherisches Milieu. Die Fehlentwicklung beginnt schon lange vor der Scheidung, und die nachteiligen Auswirkungen müssen auch nach der Scheidung planmäßig verhindert werden. Von den untersuchten 100 Elternpaaren